

# STATUTEN JÄGERVEREIN SARSURA

## NAME UND SITZ

### Art.1

Unter dem Namen "Jägerverein Sarsura" besteht ein Verein im Sinne von Art.60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Dieser Verein ist eine Sektion des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes (BKPJV) sowie des Hegebezirkes IX.

Der Sitz der Sektion befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

## ZWECK UND AUFGABEN

### Art.2

Die Sektion Sarsura bezweckt:

- a) Förderung des Jagdwesens auf der Grundlage des Patentsystems
- b) Interessenwahrung der Jägerschaft
- c) Unterstützung von Massnahmen zur Erhaltung, Verbesserung und zum Schutz wildgerechter Lebensräume
- d) Hege, Pflege und angemessene Bejagung zwecks Erhaltung eines gesunden, den regionalen Verhältnissen angepassten Wildbestandes
- e) Förderung der weidgerechten Jagdausübung
- f) Vermittlung der bestehenden Erlasse und Gesetzesvorschriften
- g) Pflege der Kameradschaft
- h) Förderung des Schiesstrainings

### Art.3

Die Sektion Sarsura verfolgt ausschliesslich jagdpolitische Ziele. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## VEREINSMITGLIEDERSCHAFT

### Art.4

#### A-Mitglied

Mitglied kann jeder werden, der im Kanton Graubünden jagdberechtigt ist und noch in keiner anderen Sektion des BKPJV als A-Mitglied aufgenommen wurde. A-Mitgliedern steht das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht in Sektions- und Verbandsangelegenheiten zu. Sie sind zur Leistung von Vereins- und Verbandsbeiträgen verpflichtet.

#### B-Mitglied

Sektionsmitglieder, die bereits in einer anderen Sektion A-Mitglied sind, können in unserer Sektion B-Mitglied werden. Diese sind nur zur Zahlung von Sektionsbeiträgen verpflichtet und haben nur in Sektionsangelegenheiten das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht

### Passiv-Mitglieder

Passiv-Mitglieder sind nicht jagdberechtigte natürliche oder juristische Personen, welche sich für die Ziele des Vereins interessieren. Sie sind in Verbands- und Sektionsangelegenheiten weder stimm- noch wahlberechtigt. Sie dürfen aber an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Passiv-Mitglieder sind zur Leistung der Sektionsbeiträge verpflichtet. Sie können die Verbandszeitung „Bündner Jäger“ abonnieren.

### Sektions-Ehrenmitglieder

Mitglieder, sowie natürliche oder juristische Personen die nicht Sektionsmitglieder sind, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der GV zu Vereins-Ehrenmitglieder ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung der statutarischen Beiträge für die Sektion befreit. Sie geniessen alle Rechte ihrer Mitgliedschaft.

### Veteranen des BKPJV

A-Mitglieder, die im laufenden Jahr das 60. Altersjahr erfüllen und seit mindestens 25 Jahren ununterbrochen dem BKPJV angehören, werden Veteranen. Sie erhalten das Veteranenabzeichen und stehen weiterhin in allen Rechten und Pflichten eines A-Mitgliedes.

### Freimitglieder des BKPJV

A-Mitglieder die im laufenden Jahr das 75. Altersjahr erfüllen und seit mindestens 25 Jahren ununterbrochen dem BKPJV angehören, werden Freimitglieder. Sie erhalten das Veteranenabzeichen, sofern sie es nicht bereits besitzen. Sie stehen weiterhin in allen Rechten und Pflichten eines A-Mitglieds; sie sind jedoch von der Leistung der Vereins- und Verbandsbeiträge befreit.

### Jagdkandidaten

Personen, die sich im Kanton Graubünden zur Jagdprüfung angemeldet haben, können in der Sektion als Jagdkandidaten aufgenommen werden. Sie sind in Verbandsangelegenheiten weder stimm- noch wahlberechtigt, die Sektion bezahlt für sie keinen Verbandsbeitrag. Sobald sie die Jagdberechtigung erlangen, gelten sie als A-Mitglieder. Jagdkandidaten sind nicht befreit von der Bezahlung des Sektionsbeitrags.

### Art.5

#### Aufnahme von Mitgliedern

Wer der Sektion beitreten will, hat eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die General- oder Sektionsversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag des Vorstandes.

Gegen eine allfällige Verweigerung der A-Mitgliedschaft kann beim erweiterten Zentralvorstand des BKPJV innert 30 Tagen seit Kenntnissnahme der Verweigerung schriftlich Beschwerde geführt werden. Dieser entscheidet endgültig.

### Art.6

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt, der dem Präsidenten bis 31. Dezember schriftlich mitzuteilen ist
- b) Tod;

c) Ausschluss durch die Versammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Beim Tod einer Person sind allfällige noch offene Sektions- und Verbandsbeiträge für das laufende Jahr nicht mehr zu bezahlen.

#### Art.7

Ausschluss von Mitgliedern

Gründe liegen vor, wenn ein Mitglied:

- a) bewusst den Verbands- oder Sektionsinteressen schadet;
- b) seinen statutarischen Pflichten nicht nachkommt;
- c) trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt
- d) willentlich Verfehlungen gegenüber Wild, Jagd und Kameradschaft begeht.

Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

Mit dem Sektionsausschluss erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes gegenüber der Sektion.

Gegen den Sektionsausschluss kann innert 30 Tagen beim erweiterten Zentralvorstand des BKPJV gemäss dessen Statuten Beschwerde geführt werden. Dieser entscheidet endgültig.

#### Art.8

Die Vorstandsmitglieder, die Wildhüter und Jagdaufseher, die Ehren- und Freimitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu leisten.

### ORGANISATION

#### Art.9

Die Organe der Sektion Sarsura sind;

- a) die Generalversammlung
- b) die Sektionsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren.

#### Art.10

Generalversammlung

Die GV wird jährlich einberufen und vom Sektionspräsidenten geleitet. Die Einladungen erfolgen schriftlich, mindestens 14 Tage vorher und unter Angaben der Traktanden.

Jede ordentlich einberufene GV ist beschlussfähig.

Ausserordentliche GV können vom Vorstand einberufen werden, sei es auf eigene Initiative oder zwingend auf Verlangen eines Fünftels der A-Mitglieder, welche ihr Begehren schriftlich und unter Angaben der Gründe rechtzeitig dem Vorstand einzureichen haben.

Anträge von Mitgliedern an die GV sind dem Vorstand bis 31. Dezember des Vorjahres schriftlich und begründet einzureichen.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge behandelt die Versammlung nur, sofern 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten einem entsprechenden Ordnungsantrag auf

Behandlung zustimmen. Wird der Ordnungsantrag gutgeheissen, so wird der Antrag genauso behandelt, wie ein fristgerecht eingereichter Antrag. Wird der Ordnungsantrag abgelehnt, so darf der Antrag nicht behandelt werden.

Die Generalversammlung behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- d) Genehmigung des Jahresberichtes des Hegeobmannes
- e) Genehmigung des Jahresberichtes des Materialverwalters
- f) Genehmigung der Rechnung des Vereinskassiers und Bericht und Antrag der Revisoren
- g) Genehmigung des Voranschlages
- h) Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- j) Beschlussfassung über Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung des BKPJV
- k) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- l) Wahl für eine zweijährige Amtsdauer
  - des Vorstandes
  - der Revisoren
- m) Beschlussfassung über alle weiteren dem Vorstand zugewiesenen Gegenstände
- n) Ehrungen
- o) Varia

#### Art.11

##### Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht der Sektionspräsident oder die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftliche Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Herrscht im ersten Wahlgang Stimmgleichheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften ist der Antrag nicht angenommen.

Für Abstimmungen über Statutenrevision, Auflösungen des Vereins oder Vereinigung mit einer anderen Sektion ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

#### Art.12

##### Sektionsversammlung

Eine Sektionsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an jedes Sektionsmitglied unter Bekanntgabe der Traktanden, spätestens 7 Tage vor der Versammlung.

Jede ordnungsgemäss einberufene Sektionsversammlung ist beschlussfähig und deren Beschlüsse für alle Sektionsmitglieder verbindlich.

Anträge von Sektionsmitgliedern zuhanden der Sektionsversammlung sind dem Vorstand bis 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet zu unterbreiten.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge behandelt die Versammlung nur, sofern 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten einem entsprechenden Ordnungsantrag auf Behandlung zustimmen. Wird der Ordnungsantrag gutgeheissen, so wird der Antrag genauso behandelt, wie ein fristgerecht eingereicherter Antrag. Wird der Ordnungsantrag abgelehnt, so darf der Antrag nicht behandelt werden.

Die Sektionsversammlung kann all jene Geschäfte behandeln, die nicht in den Kompetenzbereich der GV fallen.

An der Sektionsversammlung werden die Delegierten für die DV des BKPJV gewählt.

#### Art.13

##### Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitglieder

- a) der Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Hegeobmann
- e) Materialverwalter
- f) ein Beisitzer mit beratender Stimme
- g) ein Hegeobmann Stellvertreter mit beratender Stimme.

Zusätzlich zum Vorstand wird ein Stellvertreter des Hegeobmannes gewählt.

Scheiden während der laufenden Amtsperiode Mitglieder aus dem Vorstand aus, so sind bei der nächsten GV Ersatzwahlen vorzunehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid endgültig.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident und ein Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist zu allen Beschlüssen und Handlungen befugt, welche nicht der GV vorbehalten sind. Über die Vorstandssitzungen wird vom Aktuar ein Protokoll geführt.

#### Art.14

##### Aufgaben des Vorstandes

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der GV übertragen sind
- b) Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- c) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- d) Vertretung des Vereins nach aussen
- e) Einberufung der General- und Sektionsversammlungen
- f) Erstellen der Jahresberichte, der Jahresrechnungen und Voranschläge
- g) Ausarbeitung der für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente

#### Art.15

##### Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der **Präsident** führt den Vorsitz und legt im Einvernehmen mit den weiteren Vorstandsmitgliedern die Termine und Traktanden der Versammlungen und Sitzungen fest. Er nimmt das Archiv in Verwahrung.

Der **Aktuar** ist dem Präsidenten bei der Besorgung der Korrespondenz behilflich und führt die Protokolle.

Der **Kassier** besorgt das Kassawesen der Sektion und führt das Mitgliederverzeichnis.

Vor der Durchführung der Ordentlichen GV hat er die Bücher rechtzeitig abzuschliessen und diese den Rechnungsrevisoren gemeinsam mit sämtlichen Belegen zur Verfügung zu halten.

Der **Materialwart** ist für die Organisation und Durchführung des Schiessbetriebes nach den einschlägigen Bestimmungen und den Unterhalt der Schiessanlagen und des entsprechenden Materials verantwortlich.

Der **Hegeobmann** ist für die Organisation und Durchführung der Hege nach den Bestimmungen des BKPJV zuständig. Er ist Verbindungsmann der Sektion zur kantonalen Hegeorganisation und hat deren Weisungen genau und pünktlich zu folgen.

Der **Beisitzer** unterstützt alle Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann ihm spezielle Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

#### Art.16

##### Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsabrechnung und haben schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung zu stellen.

## FINANZEN

#### Art.17

Die Einnahmen der Sektion Sarsura werden gebildet durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erwirtschaftete Gewinne aus Veranstaltungen und den Betrieb der Schiessanlage
- c) Allfällige Schenkungen und Zuwendungen
- d) Gönnerbeiträge / Sponsoren
- e) Sonstige Beiträge

#### Art.18

Die Mitgliederbeiträge setzen sich zusammen aus:

- a) dem Beitrag für die Sektion Sarsura
- b) dem Beitrag für den BKPJV
- c) dem Beitrag für das Verbandsorgan
- d) sonstigen Beiträge ( BSC ) usw.

Die Mitgliederbeiträge sind jährlich bis spätestens 30 Tage nach Rechnungserhalt zu bezahlen und gelten für das laufende Vereinsjahr.

#### Art.19

Die Einnahmen der Sektion Sarsura werden verwendet für:

- a) die Sektion Sarsura
- b) die Beiträge an den BKPJV
- c) ordentliche Unkosten der Sektion- und Vorstandsmitglieder
- d) Entschädigungen für die Teilnahme an Versammlungen
- e) Unterhalt der Gerätschaften
- f) Zweckgebundene Ausgaben
- g) ausserordentliche Ausgaben der Sektion gemäss Krediterteilung der Mitgliederversammlungsbeschlüssen an den Vorstand, sowie des in Artikel 20 genannten Freibetrages.

#### Art.20

Für ausserordentliche Ausgaben ist dem Vorstand jährlich ein Kredit von fünftausend Franken bewilligt.

Ausgenommen von dieser Kreditlimite sind dringende Ausgaben für Reparaturen und Entschädigungen in Schadensfälle, falls dies nötig für die Aufrechterhaltung des Betriebes ist.

#### Art.21

Für die Verbindlichkeit des Jägerverein Sarsura haftet nur das Sektionsvermögen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art.22

##### Auflösung

Eine Auflösung des „Jägerverein Sarsura“ ist nur an einer ausserordentlichen GV möglich, an welcher die Vereinsauflösung das einzige Traktandum ist.

Die Einladung hat nach Art. 10 zu erfolgen.

Für den Beschluss der Auflösung bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Sektionsmitglieder.

Im Zusammenhang mit einer Vereinsauflösung sind für alle Fälle, welche nicht in diesen Statuten geregelt sind, die Statuten des BKPJV sinngemäss anzuwenden.

#### Art.23

Die Jägersektion Sarsura anerkennt die jeweils geltenden Statuten und Reglemente des BKPJV und des Hegebezirkes IX als massgeblich.

#### Art.24

Die Teil- oder Totalrevision der Sektionsstatuten kann jederzeit durch einen Beschluss der GV vorgenommen werden. Einen Statutenänderungsbeschluss bedarf

zu seiner Gültigkeit der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Sektionsmitglieder.

Neu oder teilrevidierte Statuten treten erst mit ihrer Genehmigung durch den Zentralvorstand des BKPJV in Kraft.

Art.25

Die vorliegenden und totalrevidierten Statuten sind anlässlich der GV vom 19. Januar 2011 genehmigt worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 15 Juli 1973 und treten nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand sofort in Kraft.

### **Für die Sektion Sarsura des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes**

Der Präsident:

Der Aktuar:

Arnold Menig:

Gian Thom:

### **Für den Bündner Kantonalen Patentjäger-Verband**

Der Zentralpräsident:

Der Zentralaktuar:

Durch den ZV genehmigt: .....

Anpassung und genehmigt durch die GV: 29.01.2014